

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsausschreibung

Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff

Steirischer Ökofonds

Zeitraum: 01. April 2026 bis 30. September 2026



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Was wird gefördert?	4
2. Wer kann eine Förderung erhalten?	4
3. Wie hoch ist die Förderung?.....	4
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	5
5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?.....	6
6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?.....	7
7. Wie setzt sich die Jury zusammen?.....	8
8. Wer ist für die Förderung verantwortlich?	9
9. Grundlagen	9
10. Begriffsbestimmungen.....	9
11. Zielsetzung.....	10
12. Anhang.....	11

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in die Neuerrichtung von Elektrolyseuren mit einer Stackleistung von unter 500 kW und den damit unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteilen (inkl. allfälliger Kompressoren und Speicheranlagen) für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der Steiermark.

Dazu zählen keinesfalls:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderungsantrag kann nur von juristischen Personen gestellt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 500.000 EUR zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Bei dem Investitionszuschuss kommen folgende Förderungsgrenzen zur Anwendung:

- a) Max. Förderungssatz bei Elektrolyseuren mit einer Stackleistung
 - I. bis einschließlich 100 kW: 70 % der förderungsfähigen Kosten,
 - II. zwischen 101 kW und 500 kW: 60 % der förderungsfähigen Kosten.
- b) Maximale Förderungshöhe je Antrag und Projektvorhaben: 400.000 EUR
- c) Je Projektvorhaben darf nur ein Antrag gestellt werden

3.1 Förderungsfähige Kosten sind:

- a) Planung des Vorhabens
- b) Errichtung des Elektrolyseurs und der mit der Elektrolyse unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteile. Dazu zählen jedenfalls:
 - I. Elektrolysestack
 - II. Thermisches und fluidisches Management
 - III. Anlagenperipherie
 - IV. Wasserstoffaufbereitung und -reinigung
 - V. Kompressor, zugehörige Verrohrung (vom Elektrolyseur zum Verdichter und vom Verdichter zur Speicheranlage)
 - VI. Speicheranlage
 - VII. Gebäudetechnik (Container/Einhausung, Heizungs-, Klima- und Lüftungssysteme, Beleuchtung)

- c) Fachgerechte Montage, Installation und Inbetriebnahme
- d) Notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

3.2 Nicht gefördert werden:

- a) Jegliche primärseitigen Versorgungsmaßnahmen für den Betrieb des Elektrolyseurs. Dazu zählt auch die Bereitstellung einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung.
- b) Ausgaben für die Wasserstoffverteilinfrastruktur zur Abnehmerin/zum Abnehmer
- c) Anlagen, bei denen der erzeugte Wasserstoff ausschließlich in Wohngebäuden genutzt werden soll, unabhängig davon, ob zur Strom- oder Raumwärmeversorgung
- d) Jegliche Anlagen und Anlagenteile, die der Nutzung des erzeugten Wasserstoffs dienen (z. B. Brennstoffzellen)
- e) Betriebskosten
- f) Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer lauten
- g) Eigenleistungen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer
- h) Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer geleistet wurden
- i) Gebrauchte Komponenten/Anlagenteile
- j) Skonti und Rabatte
- k) Umsatzsteuer, sofern die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- l) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- m) Werbemaßnahmen und Marketing
- n) Anmietung oder Kauf von Grundstücksflächen

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

4.1 Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung bzw. Beauftragung eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- b) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Förderungen anderer Gebietskörperschaften sind von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis über zusätzliche finanzielle Unterstützungen ist vorzulegen.
 - I. Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
 - II. Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- e) Ein Nachweis über die ausschließliche Erzeugung von „erneuerbarem Wasserstoff“ muss möglich sein.

4.2 Technische Voraussetzungen

- a) Für die Anlage sind alle Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen und die darin angeführten Vorgaben einzuhalten.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- c) Der Elektrolyseur darf eine Stackleistung von 499,99 kW nicht überschreiten.
- d) Es muss sichergestellt sein, dass mit der geförderten Anlage ausschließlich „erneuerbarer Wasserstoff“ erzeugt wird.
- e) Die Speicherkapazität des Wasserstoffspeichers darf eine angemessene Größe, die dem vorgesehenen Verwendungszweck des Wasserstoffs entspricht, nicht überschreiten.
- f) Die für den Betrieb des Elektrolyseurs notwendigen Inputströme (Wasser, Strom) sind in einer Art und Weise auszugestalten, dass dessen Betrieb gewährleistet ist.

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1 Antragstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum von

01. April 2026 bis 30. September 2026

ausschließlich online unter <https://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

5.2 Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

- a) Installierte Elektrolyseurleistung in Relation zu den förderungsfähigen Investitionskosten
- b) Beitrag des Projekts zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
- c) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens
- d) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO₂-Emissionen

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfrist ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der Jurysitzung.

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten an marktübliche Preise anpassen.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfrist.

5.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Wird der Förderungsantrag durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt, erhält die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen Förderungsvertrag. Mit der beiderseitigen Unterschrift auf diesem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen 12 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Erfolgt keine ordnungsgemäße Einreichung der Rechnungen oder wird der Förderungszweck nicht realisiert, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gemeinsam vereinbarten, gesammelten Daten der Projekte können veröffentlicht werden. Daten, die aus betrieblichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen, werden vertraulich behandelt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

6.1 Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers beizulegen.
- c) Projektkonzept:
Das Projektkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderungszusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte beinhalten:
 - I. Auflistung der geplanten Infrastruktur (Angabe der technischen Parameter der Erzeugungs-, Verdichtungs- und Speicherkomponenten inkl. der wesentlichsten Anlagenteile)

- II. Detaillierte Darstellung der Erzeugungsanlage inkl. Nachweis der Stromherkunft und -qualität
- III. Darstellung des Verwendungszwecks des erzeugten Wasserstoffs
- IV. Darstellung der ausschließlichen Erzeugung von „erneuerbarem Wasserstoff“
- V. Zeitplan bis zur Umsetzung
- VI. Detaillierter Kostenvoranschlag
- VII. Ausführliche Beschreibung über den Beitrag des gegenständlichen Vorhabens zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
- VIII. Beschreibung des Innovationsgehalts
- IX. Darstellung des Beitrags zur Reduktion der CO₂-Emissionen
- d) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen

6.2 Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer adressiert sein.
- c) Vorlage der erforderlichen Bewilligungen und Nachweis der Einhaltung der darin angeführten Vorgaben
- d) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elekrounternehmens
- e) Ein Abnahmeprotokoll der Anlage durch eine befugte Person
- f) Fotodokumentation der gesamten Anlage
- g) Nachweis über die ausschließliche Erzeugung von „erneuerbarem Wasserstoff“

7. Wie setzt sich die Jury zusammen?

Vorsitz:

- 1 Vertreterin/Vertreter der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreterin/Vertreter der/des für das Energieressort zuständigen politischen Referentin/Referenten
- 1 Vertreterin/Vertreter einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

8. Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

9. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 01. Jänner 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i. d. g. F. wird eine Ausschreibung zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff durchgeführt.

Die gegenständliche Förderung erfolgt auf Basis von Artikel 41 der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 10.

10. Begriffsbestimmungen

Erneuerbarer Wasserstoff

Wasserstoff im Sinne des Artikels 2 Nr. 102c der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Elektrolyseur

Anlage zur Umwandlung von elektrischem Strom in Wasserstoff.

Speicheranlage

Anlage zur Speicherung von Wasserstoff in komprimierter Gasform oder in flüssiger Form.

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer.

11. Zielsetzung

Sowohl auf EU-Ebene als auch in Österreich sind grundsätzlich Möglichkeiten für die Förderung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff vorhanden. Seitens des Bundes sind über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz die Grundlagen geschaffen worden, um Elektrolyseanlagen ab einer Leistung von 500 kW zu fördern. Leider ist hier aktuell die entsprechende Verordnung noch ausständig.

Eine zielgerichtete Recherche hat gezeigt, dass es jedoch für kleine (bis 50 kW) und mittlere (bis 500 kW) Elektrolyseanlagen keine Möglichkeit gibt, eine Förderung zu erhalten. Anlagen in dieser Größenordnung bieten jedoch ebenfalls viele Vorteile (z. B. sind geringere elektrische Anschlussleistungen notwendig) und können somit auch zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark beitragen.

12. Anhang

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist, und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

2. Pflichten

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer und Förderungsgeberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde, sowie in einem solchen

Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen,

- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit. e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

3. Insolvenzzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist vereinbart,

- a) dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

4. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmende erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG). Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/-werberin/-empfängerin bzw. den Förderungsnehmer/-werber/-nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die nachstehenden Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- I. Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- II. Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- III. Transparenzportal im Umfang des §11 StFTG 2025.
- IV. Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f).

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- I. an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- II. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- III. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- IV. Name der Beihilfenempfängerin bzw. des Beihilfenempfängers, Art des Unternehmens, Beihilfenelement in voller Höhe, sonstige Daten zur Beihilfengewährung an die Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Modul - "TAM") der Europäischen Kommission (Art. 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014);

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 EUR betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).